



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorfristigen Frühling begrüßen wir Sie in diesem Jahr mit unserem ersten advofax zum Thema „Geschenkgutscheine“. Diese sind ja mittlerweile eine beliebte Variante des Schenkens geworden, da man bei vielen Gelegenheiten nicht mehr weiß, was man verschenken soll – und Geld ist häufig doch zu unpersönlich.

Aber auch der gutgemeinte Gutschein hat durchaus seine rechtlichen Tücken. Darauf wollen wir Sie aufmerksam machen, Ihnen aber keinesfalls die Freude am Schenken verderben.

Für rechtliche Probleme stehen wir Ihnen – wie Sie wissen – jederzeit gern zur Verfügung.

Rechtsanwältin Dr. Rudolph



Gültigkeitsdauer von Gutscheinen

von Rechtsanwalt Christoph-Justus Persike

Alle Jahre wieder ...

Gutscheine sind mittlerweile für Menschen, die (fast) schon alles haben, zu einer beliebten Geschenkidee geworden. Das Weihnachtsfest liegt nun schon einige Wochen hinter uns und

der Valentinstag steht vor der Tür.

Viele – auch von Ihnen, sehr geehrte Leser – haben sicherlich unter dem Weihnachtsbaum einen Gutschein gefunden und/oder erwarten ggf. demnächst einen, so z. B. von einem großen Online-Versandhaus, von einem Restaurant, für einen Hotelaufenthalt oder auch vom kleinen Bücherladen um die Ecke.

Nun kann es jedoch passieren, dass der Gutschein nicht sofort eingelöst wird und ein wenig in Vergessenheit gerät. Wird er dann nach längerer Zeit wieder entdeckt, stellt sich die Frage, wie lange man ihn einlösen kann.

Zunächst wird der Gutschein ausgiebig studiert und häufig stellt man fest, dass kein Zeitpunkt angegeben ist, bis wann er eingelöst werden muss.

Die Frage nach dem Verfall von Gutscheinen beschäftigt nicht nur die Beschenkten und die Aussteller, sondern auch in vielfältiger Art und Weise die deutsche Gerichtsbarkeit.

Was ist überhaupt ein Gutschein?

Zunächst stellt sich die Frage, was ein Gutschein aus rechtlicher Sicht überhaupt ist. Ein Geschenkgutschein ist eine Urkunde in Form eines Inhaberpapiers gemäß § 807 BGB. Entsprechend dieser Regelung muss ein Gutschein schriftlich verfasst werden und den Aussteller sowie den Inhalt der zu beanspruchenden Leistung erkennen lassen.

Zumeist findet sich auf dem Gutschein selbst kein Hinweis darauf, in welchem Zeitraum dieser einzulösen ist. Häufig findet man jedoch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Ausstellers Regelungen dazu, wann ein Gutschein dem Verfall unterliegt.

D. h., dass man, wenn man unsicher ist, sich am besten im Internet über die geltenden AGB informiert und dort nachschaut.

Wie so häufig sind aber Regelungen in AGB oft nicht gesetzeskonform, benachteiligen somit die Verbraucher und sind daher unwirksam. So hat das Landgericht München I mit Urteil vom 05.04.2007 entschieden, dass ein Zeitraum von einem Jahr für die Einlösung des Gutscheines zu kurz ist, den Verbraucher benachteiligt und daher unwirksam ist.

Auch das Landgericht Berlin hat mit einem Urteil vom 25.10.2011 diese Rechtsansicht bestätigt. Auch dort ging es um eine zu kurze Frist für die Einlösung des Gutscheins.

Welche Frist gilt aber dann?

Grundsätzlich gilt generell für alle Gutscheine die 3-jährige Verjährungsfrist. Diese beginnt zum Ende des Jahres, in welchem der Gutschein ausgestellt wurde und endet demzufolge am 31.12. des dritten darauf folgenden Jahres; lag also am 24.12.2015 ein im Jahr 2015 gekaufter Gutschein unter dem Weihnachtsbaum, hat der Empfänger bis zum 31.12.2018 Zeit, diesen einzulösen.

Dies gilt generell auch dann, wenn man sich die Zeit für die Einlösung nicht erst in AGB herausuchen muss, sondern wenn auf dem Gutschein selbst eine zu kurze Frist enthalten ist.

Aber keine Regel ohne Ausnahme ...

Ist der Gutschein personalisiert, d. h., dass der Gutschein für eine bestimmte Person, die dort

benannt ist, ausgestellt ist, liegt ein sog. Namenspapier mit Inhaberklausel im Sinne von § 808 BGB vor. Enthält ein solcher Gutschein einen Termin, bis zu dem er einzulösen ist – bei einem Inhaberpapier spricht man von der „Vorlegefrist“ - ist diese wirksam, auch wenn sie kürzer als drei Jahre ist.

Am 19.02.2003 hat das Amtsgericht Syke in einem entsprechenden Fall entschieden. Dort hatte der Kläger ein namentlich auf ihn ausgestelltes Ticket für eine Heißluftballonfahrt geschenkt bekommen, welches eine Frist von einem Jahr enthielt. Der Kläger meldete sich aber erst nach Ablauf dieses Zeitraums bei Firma, die sein Anliegen zurückwies. Das Gericht entschied, dass sich der Aussteller des Gutscheins auf den Verfall des Gutscheins berufen kann, da der angegebene Termin überschritten war und dies weder unangemessen noch treuwidrig ist.

Man muss sich also den Gutschein tatsächlich sehr genau anschauen, ob hier die gesetzlichen Verjährungsfristen bzw. Fristen in AGB gelten oder ob ein personalisierter Gutschein mit einer kürzeren dort enthaltenen Frist vorliegt.

Man kann in diesem Zusammenhang demjenigen, der einen Gutschein verschenken möchte, nur empfehlen, einen allgemeinen nicht personalisierten Gutschein zu wählen. Dann hat der Empfänger mehr Zeit, diesen einzulösen. Eine personalisierte Karte kann man dann selbst noch dazu legen.

Was geschieht bei Verjährung oder Verfall?

In diesem Fall ist der Gutschein nicht gänzlich wertlos. Der Inhaber kann vom Aussteller die Erstattung des Geldwertes verlangen, wobei dieser im Gegenzug einen – nachzuweisenden – entgangenen Gewinn einbehalten kann. Hier sollte man dann versuchen, sich ohne große Auseinandersetzung zu einigen, da es häufig nicht um sehr hohe Werte geht.

Auch kann der Fall vorliegen, dass ein Beschenkter weder Interesse an einem Büchergutschein noch einem Hotelaufenthalt hat und er mit dem Gutschein gar nichts anfangen kann. Hier steht die Frage, ob der Gutschein an den Aussteller zurückgegeben bzw. das Geld verlangt werden kann, auch wenn noch keine Verjährung eingetreten ist.

Auch hier gibt es wieder eine „einfache“ Antwort: Es kommt darauf an.

So hat das Amtsgericht Nordheim bereits am 26.08.1988 entschieden, dass der Geschäftsinhaber als Ausgeber eines Geschenkgutscheins nicht verpflichtet ist, diesen zurückzunehmen und dem Erwerber bzw. Inhaber den entsprechenden Geldbetrag zu erstatten.

Anders kann es jedoch sein, wenn der Gutschein online gekauft wurde. Dann kann geprüft werden, ob der Vertrag noch widerrufen werden kann. In diesem Fall müsste der Aussteller gegen Rücknahme des Gutscheins den Kaufpreis zurückerstatten. Allerdings kann der Widerruf nur vom Käufer des Gutscheins, der diesen dann verschenkt hat, und nicht vom Beschenkten vorgenommen werden.

Fazit:

Auch der mit der Hoffnung Freude zu verschenken, übergebene Gutschein kann alle Beteiligten vor Probleme stellen.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, können Sie sich jederzeit gern an unsere Kanzlei MUNZ

Rechtsanwälte wenden.



Munz Rechtsanwälte | Kanzlei Dresden
Louis-Braille-Straße 5
01099 Dresden

Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.:
DE 811971294

Tel 0351 46906-0 | Fax 0351 46906-891 und -890 | dresden@munz-anwaelte.de | [Impressum](#)